

Ausweisrichtlinie
zur
EZB-Versicherungsstatistik

gemäß

Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates der Europäischen Union vom
23.11.1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische
Zentralbank

**EZB-Verordnung EZB/2014/50 über die statistischen Berichtspflichten
der Versicherungsgesellschaften vom 28.11.2014**

**EZB-Verordnung EZB/2012/24 idF EZB/2015/18 über die Statistiken
über Wertpapierbestände vom 7.5.2015**

Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 4. Dezember 2015 über die
monetären und die Finanzstatistiken (EZB/2015/44)

und

§ 44 Abs. 1 Nationalbankgesetz

(Quartalsmeldung und Bilanzmeldung)

Versionsübersicht:

Änderungen mit 30.10.2020:

Änderung der Instructions for ECB add-ons sowie der Ausfüllhilfe EZB-Versicherungsstatistik_Solvency II

Änderungen mit 15.7.2020:

Änderung der Unofficial Reporting Templates (ECB add-ons) im Rahmen der Solvency II Taxonomieanpassung 2.5.0 mit Gültigkeit ab Q4/2020

Anpassung der Links zu den Unofficial Reporting Templates (URTs)

Änderungen mit 11.5.2017:

Anpassung der Links zu den Unofficial reporting templates (URTs)

Befreiung von der Quartalsmeldung (VERSSTAT, Beleg 20) sowie Jahresmeldung (JAB VERSSTAT, Beleg 21)

Fortbestand der Meldeverpflichtung für im Inland ansässige Zweigniederlassungen von ausländischen Muttergesellschaften über die Bilanzmeldung (JAB VERSSTAT, Beleg 21)

Inhaltsverzeichnis

1.	ZWECK DER ERHEBUNG.....	4
2.	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
3.	MELDUNGSLEGUNG.....	5
4.	KREIS DER BERICHTSPFLICHTIGEN	6
5.	KONTAKT BEI DER OESTERREICHISCHEN NATIONALBANK	7

1. Zweck der Erhebung

Mit Inkrafttreten der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) am 1. Jänner 1999 hat das Eurosystem (Europäische Zentralbank und die Zentralbanken der an der Währungsunion teilnehmenden Länder - EZB) die geldpolitische Kompetenz für den Bereich der WWU übernommen. Das von der EZB (bzw. vom Eurosystem) vorrangig anzustrebende Ziel ist die Gewährleistung von Preisstabilität im Euro-Währungsgebiet. Soweit dies ohne Beeinträchtigung der Preisstabilität möglich ist, unterstützt die EZB die allgemeine Wirtschaftspolitik im Euroraum. Mit Blick auf diese Ziele führt die Europäische Zentralbank die Geldpolitik im Euroraum aus. Es zählt allerdings auch zu ihren Aufgaben, zur Stabilität des Finanzsystems beizutragen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben der EZB bzw. des Eurosystems sind umfangreiche statistische Daten erforderlich. Artikel 5 der Satzung der EZB und die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates legen den rechtlichen Rahmen der statistischen Aktivitäten der EZB fest. Die EZB kann dabei per Verordnung dem in der EG-Verordnung Nr. 2533/98 identifizierten Referenzkreis der Berichtspflichtigen spezifische statistische Meldepflichten auferlegen. Diese Verordnungen der EZB richten sich direkt an die Berichtspflichtigen und finden in den teilnehmenden Mitgliedstaaten zum Eurosystem unmittelbare Anwendung.

Um ihre geldpolitischen Aufgaben umfassender erfüllen zu können, hat die EZB in Kooperation mit den nationalen Zentralbanken (NZBs) nunmehr auch harmonisierte Meldeanforderungen über das Geschäft der Versicherungsgesellschaften entwickelt. Der Hauptzweck dieser Daten besteht darin, der EZB ein umfassendes statistisches Bild des Versicherungssektors in den teilnehmenden Mitgliedstaaten zu verschaffen, die als ein Wirtschaftsraum angesehen werden.

Die aggregierten Daten des Versicherungssektors fließen auch als Bestandteil in die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, die als Instrument für die Analyse der Wirtschaft eines Landes von grundlegender Bedeutung ist. Basis für die Methodologie und Systematik sowie Umfang der Erfassung und Übermittlung an die Kommission der Europäischen Gemeinschaft ist die "Ratsverordnung über das Europäische System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (ESVG) auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft".

Einen Teilbereich dieser Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung bildet die Darstellung von Transaktionen und Beständen (gesamtwirtschaftliche Finanzierungsrechnung).

2. Rechtliche Grundlagen

Die statistischen Meldeanforderungen für Versicherungsgesellschaften werden in der EZB-Verordnung über die statistischen Berichtspflichten der Versicherungsgesellschaften ([ECB/2014/50](#)) vom 28. November 2014 zusammengefasst. Ergänzende Anforderungen werden in der Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 4. Dezember 2015 über die monetären und die Finanzstatistiken (EZB/2015/44) festgelegt. Die EZB Verordnung 2014/50 verpflichtet die Versicherungsunternehmen im Euroraum direkt zur Meldung bestimmter Bilanzdaten (bzw. Transaktionen) an die jeweiligen nationalen Zentralbanken.

Die Versicherungsunternehmen sind neben den Anforderungen aus der EZB/2014/50 auch zur Einzelwertpapiermeldung gemäß der Verordnung der EZB über die Statistiken über Wertpapierbestände (EZB/2012/24 i.d.F. EZB/2015/18 – Securities Holdings Statistics (SHS)) verpflichtet. Das Meldeerfordernis der Versicherungsunternehmen gem. EZB/2012/24 idF EZB/2015/18 wird ebenso durch die EZB/2014/50 abgedeckt. In der Folge werden die auf diesen rechtlichen Verordnungen basierenden Anforderungen kurz IC-VO genannt. Die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften der IC-VO finden unmittelbare Anwendung.

Auf Basis von § 44 Abs. 1 Nationalbankgesetz ist die Oesterreichische Nationalbank berechtigt, „soweit dies zur Erfüllung der ihr im Rahmen des ESZB übertragenen Aufgaben erforderlich ist, nach Maßgabe der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften Auskünfte einzuholen und Daten zu ermitteln, zu verarbeiten und zu übermitteln. Das Recht zur Einholung von Auskünften und zur Datenermittlung umfasst auch die Befugnis, Unterlagen einzuholen und Termine, Form und Gliederung der zu liefernden Ausweise vorzuschreiben.“

3. *Meldungslegung*

Die Versicherungsunternehmen sind gemäß der IC-VO direkt meldeverpflichtet. Im Sinne der Entlastung der Versicherungsunternehmen als Melder, ermöglicht die IC-VO den nationalen Zentralbanken, die notwendigen statistischen Informationen soweit wie möglich aus den für Aufsichtszwecke gemeldeten Daten der EU [Solvency II Meldung](#) abzuleiten. Die aufsichtsrechtlichen Meldeanforderungen sind in der [Commission Implementing Regulation \(EU\) 2015/2450](#) vom 2. Dezember 2015 ausgewiesen.

In Österreich wurde in einem Kooperationsübereinkommen zwischen FMA und OeNB festgelegt, die um EZB-Anforderungen ergänzten aufsichtsrechtlichen Solvency II-Daten für statistische Zwecke zu nutzen und über einen einzigen Datenfluss über die FMA an die OeNB abzuwickeln.

Die für die Meldungslegung an die FMA zu übermittelnden erforderlichen URTs sind in untenstehendem Link angeführt und bestehen aus:

-) jenen Quantitative Reporting Templates (QRTs), die ECB add-ons enthalten
-) neuen Templates für statistische Zwecke.

Sonstige QRTs, die zur Herleitung der Statistiken gemäß IC-VO dienen, jedoch keiner Änderung bedürfen, sind nicht eigens angeführt. Beschreibende Unterlagen – ähnlich der „LOG files“ von EIOPA - welche Meldeinstruktionen betreffend die ECB add-ons enthalten, sind als „Instructions for ECB add-ons“ ebenso aus untenstehendem Link ersichtlich.

Die ECB add-ons sind im von EIOPA festgelegten „Technical reporting framework“, basierend auf dem Data Point Model (DPM – eine strukturierte Darstellung der Daten) und eXtensible Business Reporting Language (XBRL), enthalten. Diesbezügliche

zusätzliche Informationen sind über folgenden Link zur EIOPA Homepage ersichtlich:
[Information on Solvency II reporting on EIOPA website](#)

Im nachstehenden Link zur EZB Homepage finden sich die relevanten Unterlagen unter „Insurance corporations“ in „Background“:

[UNOFFICIAL REPORTING TEMPLATES INCLUDING ECB ADD-ONS \(URTs\)](#)

Die FMA stellt auf Ihrer Homepage ebenso einen [Link](#) zu den URTs zur Verfügung.

Die gemäß IC-VO meldepflichtigen Versicherungsunternehmen erfüllen durch fristgerechte und korrekte Meldungslegung im Rahmen der Solvency II Richtlinie inklusive ECB add-ons (QRTs und URTs) an die FMA gleichzeitig auch ihre Meldeverpflichtung gegenüber der OeNB gemäß IC-VO.

Die OeNB behält sich vor, allfällig auftretende Rückfragen direkt an den Melder zu richten, wobei die FMA über diese Rückfragen ebenso zu informieren ist. Allfällige Korrekturmeldungen sind vom Melder über die Schnittstelle der FMA abzuwickeln, welche die Korrekturmeldung der OeNB zur Verfügung stellt. Somit soll gewährleistet werden, dass FMA und OeNB jeweils über die aktuellsten Daten verfügen.

Die ersten statistischen Daten, die die Versicherungsgesellschaften gemäß IC-VO an ihre nationalen Behörden melden müssen, sind Quartalsdaten über das 1. Quartal 2016 sowie Bilanzdaten über das Jahr 2016.

4. Kreis der Berichtspflichtigen

Der Kreis der Berichtspflichtigen für aufsichtsrechtliche Meldungen weicht von jenem für monetärstatistische Meldungen ab. Prinzipiell sind für monetärstatistische Zwecke gemäß „**Gastlandprinzip**“ (**host country-approach**)

alle im Inland tätigen Vertragsversicherungsunternehmen (inkl. Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen in Österreich, exkl. im Ausland getätigten Geschäfts durch dort ansässige Zweigniederlassungen)

meldepflichtig.

Die IC-VO ermöglicht jedoch den NZBs auf Grundlage des aufsichtsrechtlichen „**Heimatlandprinzips**“ (**home country-approaches**)

alle im Inland beaufsichtigten Vertragsversicherungsunternehmen (exkl. Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen in Österreich, inkl. im Ausland getätigten Geschäfts durch dort ansässige Zweigniederlassungen),

welches durch das Solvency II-Regelwerk abgedeckt ist, die Datenanforderung aus der IC-VO zu erheben.

Somit erfüllen die gemäß IC-VO meldepflichtigen Versicherungsunternehmen durch die Abgabe einer korrekten und zeitgerechten Meldungslegung im Rahmen des Solvency II Meldewesens an die FMA ihre Meldepflicht aus der IC-VO. Die EZB behält sich jedoch in der IC-VO vor, den Kreis der Berichtspflichtigen bis 2020 zu evaluieren und gegebenenfalls auf im Inland ansässige Zweigniederlassungen von ausländischen Muttergesellschaften auszudehnen.

Zum Zwecke der Evaluierung der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Zweigniederlassungen bleiben diese bis auf weiteres weiterhin einmal jährlich im Rahmen der Bilanzmeldung der Vertragsversicherungsunternehmen (Beleg 21, JAB VERSSTAT) meldepflichtig. Die entsprechenden Meldebestimmungen finden sich unverändert unter

<https://www.oenb.at/meldewesen/meldebestimmungen/monetaerstatistik/meldebestimmungen-ezb-versicherungsstatistik.html>

Die bisherige Quartalsmeldung (Beleg 20, VERSSTAT sowie Beleg 21, JAB VERSSTAT) entfällt somit ab 31.3.2017 für alle in Österreich tätigen berichtspflichtigen Versicherungsunternehmen und war mit 31.12.2016 das letzte Mal zu melden.

5. *Kontakt bei der Oesterreichischen Nationalbank*

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an:

versicherungsstatistik@oenb.at